

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wendtorf über die Entschädigung der in der Gemeinde Wendtorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 553) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 19.03.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), zuletzt geändert durch Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung vom 12.10.2015, (GVOBl. Schl.-H. S. 366) und der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVO<sub>f</sub>) vom 19.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 133) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 14.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 753), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wendtorf vom 15.02.2017 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wendtorf vom 02.12.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Wendtorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragsatzung vom 07.07.2014, erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Wendtorf vom 02.12.2004 über die Entschädigung der in der Gemeinde Wendtorf tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragsatzung vom 07.07.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Neufassung:
  - (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Verordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden nachstehend genannte Aufwendungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der EntschVO in pauschalierter Form wie folgt erstattet:
    1. für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in Höhe von jährlich 800,-- €,
    2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie die anteiligen Grundgebühren in Höhe von jährlich 600,-- €.

- (2) Die Erste Stellvertreterin oder der Erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/3 des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Die Zweite Stellvertreterin oder der Zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

## **Artikel 2**

Die 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Wendtorf, den \_\_\_\_\_

Gemeinde Wendtorf  
Der Bürgermeister

Claus Heller